



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Sontag, Ernst: Die Presse und § 193 Strafgesetzbuches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

so dürfen wir sicherlich in diesem energischen Schritt zur Tat ein wesentliches Verdienst des Staatsministers Freiherrn von Schorlemer-Neser erblicken.

Mehr denn je drängen sowohl unsere weltpolitische Stellung wie unsere innere wirtschaftliche Entwicklung vom Agrarstaat zum Industriestaat mit ihren gewaltigen Bevölkerungsverschiebungen zwischen Stadt und Land zu einer kraftvollen heimischen Kolonisationspolitik. Wenn irgendwo das neuerdings etwas abgebrauchte Wort „großzügig“ am Platze ist, so ist es hier auf dem Felde der inneren Kolonisation. Das neudeutsche Siedlungswerk muß von großen Gesichtspunkten geleitet und von einem einheitlichen Willen getragen werden. Eine großzügige innere Kolonisation bedeutet die sichere Untermauerung unserer deutschen Zukunft.



Die Presse und § 193 Strafgesetzbuches

Von Landrichter Dr. Ernst Sonntag in Berlin

Das unlängst in einer Privatklage des Herausgebers der Neuen Gesellschaftlichen Korrespondenz gegen den Chefredakteur der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung ergangene Urteil, durch welches letzterer wegen Beleidigung, begangen durch einen Artikel der Norddeutschen Allgemeinen, bestraft worden ist, hat nach Inhalt und Entstehungsart dieses Artikels wieder einmal die Aufmerksamkeit auf dieses ewig akute Problem der Grenzen des Presseschutzes bei Wahrnehmung berechtigter Interessen gelenkt. Die N. A. Z. hatte während der Balkanwirren einen Artikel veröffentlicht, in welchem es hieß: „die hiesige Börse war heute ungünstig beeinflusst durch einen Artikel der N. G. K., der sich auf eine ‚besonders vorzüglich unterrichtete Seite‘ beruft“. Nach Anführung der in dem Artikel enthaltenen tatsächlichen Behauptungen, die als unrichtig bezeichnet wurden, hieß es in dem Artikel der N. A. Z. weiter: „es ist besonders unverantwortlich, durch derartige unlautere Nachrichten die öffentliche Meinung in einem Augenblick zu beunruhigen, in dem die Regierungen aller Großmächte ernsthaft bemüht sind, für immerhin schwierige Fragen eine friedliche Lösung zu finden.“ — Der Herausgeber der N. G. K. erblickte hierin den Vorwurf der unlauteren Verbindung mit der Börse und strengte deshalb die Beleidigungsklage an.

Die Verteidigung des Privatangeklagten ging, soweit sich dies nach den Zeitungsberichten feststellen läßt, dahin, daß der inkriminierte Artikel von dem verstorbenen Staatssekretär von Riederlen-Waechter selbst geschrieben worden sei, daß dieser ihm, dem Angeklagten, erklärt habe, daß solchen unrichtigen Nachrichten, die in so aufgeregter Zeit besonders gefährlich seien, mit Entschiedenheit entgegengetreten werden müsse, und daß er (der Angeklagte) also die Interessen

des Staatswohles mit Aufnahme dieses Artikels wahrgenommen habe, Interessen, zu deren Verteidigung ein amtliches Publikationsorgan, wie die N. N. Z., besonders berufen sei. Die Verurteilung des Angeklagten ist dann offenbar (auch hier sind die Zeitungsberichte nicht ganz klar) erfolgt, weil die Staatsinteressen nicht zu den einen Redakteur oder eine Zeitung so nahe angehenden Interessen gehören, daß sie unter § 193 St. G. B. fielen.

Es liegt mir fern, in die Kritik eines offenbar noch nicht rechtskräftigen Urteils und noch dazu eines solchen, welches mir nicht voll inhaltlich vorgelegen hat, eintreten zu wollen. Es trifft das Schöffengericht, wenn es so, wie vorstehend nach den Zeitungsberichten angegeben, entschieden hat, auch gar kein Vorwurf; denn es hat dann in voller Übereinstimmung mit den Rechtsanschauungen des Reichsgerichts sein Urteil gefällt, und es ist in der Regel für ein unteres Gericht, besonders in Strafsachen, ein hoffnungsloses Unterfangen, sich gegen die Rechtsprechung des R. G. aufzulehnen.

Was aber aus Anlaß dieses immerhin besonders krassen Falles wieder einmal geschehen muß, ist eine erneute Polemik gegen den Standpunkt des R. G. zu unserer Frage; denn hier handelt es sich nach meiner Überzeugung um eine der Positionen, welche unser höchster deutscher Gerichtshof auf die Dauer nicht wird verteidigen können, und welche deshalb so lange und so oft berannt werden müssen, bis sie das R. G. räumt.

Bergegenwärtigen wir uns die Rechtslage.

§ 193 St. G. B. bestimmt:

„Tadelnde Urteile über die wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Äußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.“

Mit diesem Paragraphen erkennt der Gesetzgeber an, daß der Anspruch auf Achtung, den jedermann hat, und der gesetzliche Schutz dieses Anspruchs unter Umständen zurücktreten müssen, wenn sie mit der Verfolgung anderer rechtlich anerkannter Zwecke kollidieren. Soweit ein öffentliches Interesse diese Bevorzugung der anderen Zwecke erheischt, ist der Konflikt leicht zu entscheiden. Deshalb macht auch die Straffreiheit der wissenschaftlichen und künstlerischen Kritik, der Rügen der Vorgesetzten usw. keine Schwierigkeiten. Schwerer liegt es bei den Äußerungen zur Wahrnehmung berechtigter Interessen; denn hier scheint dem privaten Anspruch auf Achtung auch nur ein privater Anspruch entgegen zu stehen. Dem ist jedoch nicht so. Es besteht ein Interesse des Staates, ein öffentliches Interesse, daß jeder seine Rechte verteidige und seine berechtigten Interessen wahrnehme. Was aber unter diesen berechtigten Interessen zu verstehen sei, das hat zu dem heftigsten Streite Anlaß gegeben, und zwar ist

dieser Streit vorwiegend gerade um die berechtigten Interessen der Presse entbrannt.

Das R. G. hat als berechnigte Interessen die den Täter „nahe angehenden“ bezeichnet. Daß darunter in erster Linie seine eigenen, seine privatrechtlichen Interessen fallen, ist außer jedem Zweifel. Dies gilt für Redakteure genau so gut wie für andere Menschen. So hat das R. G. dem Angriffe eines Redakteurs gegen einen höheren Forstbeamten, welcher seinen Untergebenen das Abonnement der von jenem Redakteur herausgegebenen Zeitung verboten hatte, den Schutz des § 193 St. G. B. zugebilligt. Wie ist es aber bei der Wahrnehmung aller öffentlichen, insbesondere der politischen Interessen? Sind dies auch noch den Täter nahe angehende? Ursprünglich hat das R. G. dies bejaht, z. B. in einer Entscheidung von 1880, und dort ausgeführt, daß das Gesetz zwischen fremden und eigenen Interessen nicht unterscheidet. Dies ist nach dem Wortlaute des Gesetzes auch zweifellos richtig. Weiter hat das R. G. noch 1883 ausgesprochen, daß § 193 auch dem zur Seite steht, der sich aus ethischen Gründen zum Verteidiger fremder Interessen aufgeworfen und in deren Wahrnehmung gehandelt habe. 1887 hat es diese weitherzige und meines Erachtens angemessene Auslegung verlassen und zwar gerade bei Entscheidungen, welche sich mit der Presse beschäftigen. Es hat zunächst angeführt, man müsse zwischen „sittlichen“ und „sittlich berechtigten“ Gründen unterscheiden. Aber diese Unterscheidung ist zu subtil und praktisch undurchführbar. Es hat weiter gesagt, die Presse genieße in Deutschland keine Privilegien, sondern unterstehe den allgemeinen Strafgesetzen. Das ist zweifellos richtig. Man wird auch gar keine Privilegien für die Presse fordern wollen, sondern nur eine Auslegung des § 193, welche deren eigenartiger Natur gerecht wird. Hieran aber fehlt es gerade in den Urteilen unseres höchsten Gerichtshofes.

Das R. G. hat ausgeführt, berechnigte Interessen seien grundsätzlich nur eigene. Fremde nur ausnahmsweise dann, wenn es sich um eine Vertretung kraft Amtes oder Berufes oder besonders nahe Beziehungen zu den anderen Personen handelt, die es „bei billiger Beurteilung als gerechtfertigt erscheinen lassen, daß der Täter ihre Sache als seine eigene angesehen hat“ (Entsch. von 1897). Diese „nahen Beziehungen“ sieht das Reichsgericht als gegeben an bei der Zugehörigkeit des Täters zu einem als Ganzes organisierten und gegen die Allgemeinheit abgegrenzten Personenkreise, z. B. einer Gesellschaft, Genossenschaft, einem Verein, einer Stadt- oder Landgemeinde. Ereignisse, welche diese Gruppen ideell oder materiell berührten, trafen auch ihre einzelnen Angehörigen derart, daß eine sie nahe angehende Sache vorliege, ihre Stellungnahme zu diesen Ereignissen also in Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolge. Mit dieser Auffassung wird die Personengesamtheit, welche im Deutschen Reiche zusammengefaßt ist und nächst dem Grund und Boden das wichtigste Substrat eines Staates bildet, geradezu in Partikeln und Atome auseinandergerissen. Die Folge dieser Rechtsauffassung ist, daß Redakteure, welche gegen Klameverunstaltung des Schlesiſchen Gebirges, gegen Mißstände

beim Verkauf von Säuglingsmilch, gegen die Amtsführung eines städtischen Oberlehrers in Angriffen Front gemacht haben, den Schutz des § 193 zugewilligt erhalten haben, weil — risum teneatis amici — jener erste Redakteur seine Sommerferien im Riesengebirge zubrachte, der zweite zufällig glücklicher Vater eines Säuglings war, und der dritte einen schon etwas erwachseneren Sprößling auf dieselbe Schule schickte, auf welcher der kritisierte Oberlehrer unterrichtete. Wehe aber dem Redakteur, welcher statt eines Oberlehrers einen Minister oder Staatssekretär kritisierte oder gegen die Wählbarkeit der polnischen Presse mit allzu scharfen Ausdrücken vorging; denn Preußen oder das Reich, zu denen der Redakteur sich auch als zugehörig gefühlt hat, sind nicht derart enge Gemeinschaften, daß deren Wohl und Wehe eine den einzelnen nahe angehende Sache wäre! Der Fall, in welchem der einzelne auch ihn weniger nahe berührende Interessen wahrnehmen darf, nämlich bei Vertretung kraft Amtes oder Berufes liegt nach der Ansicht des R. G. auch nicht vor; denn der Redakteur hat in diesem Sinne keinen Beruf.

Diese Auffassung bedeutet eine völlige Verkennung der Stellung der Presse in unserem Zeitalter. Indem die Presse alle die Allgemeinheit oder größere Volkskreise angehenden Angelegenheiten bespricht, indem sich zahlreiche Personen, die mit Vorschlägen, Wünschen, Beschwerden sonst nicht durchzubringen glauben, an die Presse als Mittlerin wenden, indem endlich auch die Staatsbehörden die Dienste der Presse bald zum Aufruf für nationale Feiern, bald zum Dementi beunruhigender politischer Gerüchte, bald zur Abwehr feindlicher (auch ausländischer) Preßangriffe und schließlich auch zur Veröffentlichung von Steckbriefen, Aufgeboten u. dgl. in Anspruch nehmen, hat die Presse durch die Macht der Verhältnisse eine Stellung bekommen, welche ihr tatsächlich in vieler Hinsicht die Rolle eines öffentlichen Fürsprechers und Anwalts der Allgemeinheit zuweist. Gegen diese Rolle der Presse sträubt sich das Reichsgericht in seinen Entscheidungen, aber die dahingehende Entwicklung ist viel zu mächtig, als daß sie auf die Dauer auch durch die Rechtsprechung eines höchsten Gerichtshofes aufgehalten werden könnte. Das Römische Recht kannte eine Popularklage, welche quivis ex populo erheben konnte, der einen die Allgemeinheit berührenden Übelstand glaubte rügen zu können. Dieser Klage lag der tiefe sittliche Gedanke zugrunde, daß jeder Bürger befähigt sein solle, sich aus eigener Kraft um das Allgemeinwohl zu kümmern. Unsere Zeit glaubt einer ähnlichen Klage entraten zu können, deshalb sind aber aus unserer Zeit noch nicht die Fälle verschwunden, in denen Vaterlandsliebe, sittliche Entrüstung oder Mitleid einen Unberufenen (im Sinne des R. G.) das Wort für eine ihm edel oder nützlich erscheinende Sache ergreifen lassen. Der Weg solcher modernen Popularklage geht nun einmal unbestritten durch die Presse, und in diesem Sinne hat die Presse doch einen „Beruf“ zur Einmischung in alle öffentlichen Angelegenheiten.

Man wird mir einwenden, daß die Presse niemand gerufen, daß sie niemand zu einer Funktion bestellt habe; aber wer hat denn sonst, abgesehen von den

beamteten Stellungen, die Träger anderer Berufe in ihren Beruf geholt? Der Beruf hat sich als notwendig für die Allgemeinheit ergeben, und damit war die Existenzberechtigung ihrer Träger anerkannt. Die Presse ist nur einer der jüngsten Berufe, einer derer, welche am raschesten emporgekommen sind, und gegen Emporkömmlinge, besonders wenn sie zu schnell zu Macht und Ansehen gelangt sind, wendet sich immer eine gewisse Abneigung der eingeseffenen Berechtigten. Die Presse hat vielfach auch nicht die Fehler der meisten Emporkömmlinge verleugnet. Damit komme ich zu dem letzten Einwand, den ich zu gemärtigen habe, nämlich daß es auch recht üble Blätter gebe, die aus Verleumdungssucht, Sensationslust oder Expreßerbedürfnis sich in fremde Interessen stecken. Das ist zweifellos richtig, obwohl erfreulicherweise festgestellt werden kann, daß die Zahl dieser Blätter in Deutschland gering ist und sie meist auch die verdiente Nichtachtung finden. Ihnen freilich soll kein Schutz für ihre Bosheiten und Verleumdungen gewährt werden. Diesen Schutz bietet aber § 193 St. G. B. auch nicht; denn hier wird die Wahrnehmung berechtigter Interessen zu verneinen oder der Nachweis zu führen sein, daß aus der Form der Äußerung oder den Umständen, unter welchen sie geschah, das Vorhandensein einer Beleidigung festzustellen ist. Gegen das Verbreiten unwahrer Tatsachen schützen alsdann die §§ 186, 187 St. G. B. und einem Mißbrauch des Aussprechens der Wahrheit ist dadurch vorgebeugt, daß nach § 192 St. G. B. auch der Wahrheitsbeweis nicht unter allen Umständen von der Bestrafung befreit.

Ich halte es durchaus nicht für nötig, daß die Presse besondere Privilegien erhalte, wie sie sie etwa in England besitzt. Dort sind Petitionen an den König und das Parlament, Verhandlungen, die unter der Autorität des Parlaments veröffentlicht werden und alle Gerichtsverhandlungen absolut privilegiert. Weiter ist der Abdruck aller anderen Verhandlungen des Parlaments und der öffentlichen Versammlungen relativ privilegiert, d. h. dann straflos, wenn der Text genau und ohne böse Nebenansichten wiedergegeben ist. Schließlich kann die Verfolgung einer Zeitung wegen libel nicht erfolgen ohne Anordnung eines judge at Chambers. Wie gesagt, diese oder andere Privilegien halte ich für die deutsche Presse nicht für erforderlich, sondern nur die Anerkennung, daß ihr Beruf darin besteht, dem öffentlichen Interesse zu dienen.

Wenn sich diese Erkenntnis durchgesetzt haben wird, werden wir nicht mehr das unerfreuliche Schauspiel haben, daß, während die Schreiber der Revolverblättchen vielfach ungestraft ausgehen, nationalgesinnte Männer, die ihre Ideale verteidigen, oder denen es ehrlich um die Besserung von Zuständen im Vaterlande zu tun ist, bestraft werden, weil sie keinen Beruf haben, an den Zuständen des Staates Kritik zu üben.

Die Rechtsprechung hätte also nur klar festzustellen, daß neben den privaten und eigenen auch die fremden und öffentlichen Interessen von jedermann, also auch von der Presse, straffrei wahrgenommen werden dürfen, sofern der Schreiber nur in gutem Glauben handelt und nicht den Zweck der Ehrenkränkung verfolgt.



Das eiserne Kreuz

Zum 10. März

Von Dr. jur. Richard von Damm in Berlin



Is vor nunmehr hundert Jahren das deutsche Volk sich auf sich selbst besann und in Opferfreudigkeit, Zuversicht und Entschlossenheit dem Rufe von Männern wie Blücher, Gneisenau und des Hannoveraners Scharnhorst, sich zu den Waffen zu versammeln und der Herrschaft des Korfen ein Ende zu bereiten, so schnell und zahlreich folgte, da beschloß der Preußenkönig Friedrich Wilhelm der Dritte ein besonderes Ehrenzeichen für die zu stiften, die sich in den nun beginnenden Kämpfen besonders auszeichnen würden: das eiserne Kreuz. Und das Ansehen, in dem dieses Ehrenzeichen, das, wie wir sehen werden, bei Ausbruch des deutsch-französischen Krieges erneut gestiftet worden ist, seither gestanden hat und noch steht, läßt es verständlich erscheinen, wenn dieses Ordens bei Herannahen des hundertsten Gedenktages seiner Stiftung hier gedacht wird.

Die Stiftungsurkunde trägt nämlich das Datum des 10. März 1813. Sie ist als Beilage 4 des trefflichen Buches über das eiserne Kreuz von D. Schneider (Berlin 1872) abgedruckt und lautet auszugsweise folgendermaßen:

„In der jetzigen großen Katastrophe, von welcher für das Vaterland alles abhängt, verdient der kräftige Sinn, welcher die Nation so hoch erhebt, durch ganz eigentümliche Monumente geehrt und verewigt zu werden. Daß die Standhaftigkeit, mit welcher das Volk die unwiderstehlichen Übel einer eisernen Zeit ertrug, nicht zur Kleinmütigkeit herabsank, bewährt der hohe Mut, welcher jetzt jede Brust belebt und welcher, nur auf Religion und treue Anhänglichkeit an König und Vaterland sich stützend, ausharren könnte.

Wir haben daher beschlossen, das Verdienst, welches in dem jetzt ausbrechenden Kriege entweder im wirklichen Kampfe mit dem Feinde, oder außerdem im Felde oder daheim, jedoch in Beziehung auf diesen großen Kampf um Selbständigkeit und Freiheit, erworben wird, besonders auszuzeichnen und diese Auszeichnung nach diesem Kriege nicht weiter zu verleihen.

Demgemäß verordnen wir wie folgt . . .“

So war denn das eiserne Kreuz geschaffen. Es wurden zwei Klassen errichtet und ferner noch ein „Großkreuz“, wozu 1815 noch ein nur dem

Fürsten Blücher von Wahlstatt für dessen Heldentaten bei Belle - Alliance verliehenes großes Ehrenzeichen kam, ein goldener Stern, auf dem das eiserne Kreuz ruhte. Das eiserne Kreuz der Freiheitskriege war, von Schinkels Meisterhand entworfen, ein schwarzes gußeisernes Kreuz, in Silber gefaßt; auf der Vorderseite war es glatt ohne Inschrift, und auf der Rückseite trug es zu oberst den Namenszug „F. W.“, in der Mitte drei Eichenblätter und unten die Jahreszahl 1813. Beide Klassen wurden von Kombattanten am schwarzen Bande mit weißer Einfassung getragen und von Nichtkombattanten am weißen Bande mit schwarzer Einfassung; zur ersten Klasse gehörte ferner ein schwarzes, weiß eingefasstes, auf der linken Brustseite zu tragendes Kreuz, an dessen Stelle später ein in Silber eingefasstes Eisenkreuz trat. Das Großkreuz war doppelt so groß wie das der beiden anderen Klassen; es sollte am schwarzen, weiß eingefassten Bande um den Hals getragen werden. Die erste Klasse sollte durchgängig erst nach der zweiten verliehen werden, so daß man also letztere schon besitzen mußte, bevor man erstere erhielt, und das Großkreuz war für besondere Kriegstaten der Heerführer bestimmt.

Es fand sich in den nun beginnenden Kämpfen recht oft Gelegenheit, das eiserne Kreuz zu verleihen; in den Kämpfen vom 2. April 1813 bis zum 30. März 1814 wurde die zweite Klasse sechstausendsechshundertneununddreißigmal, die erste Klasse dreihunderteinunddreißigmal und das Großkreuz dreimal verliehen, letzteres an Blücher für die Schlacht an der Raabach, an Bülow für Dennewitz und an den Kronprinzen Karl Johann von Schweden für die Führung der Nordarmee, und während des ganzen Befreiungskrieges haben nach einem „Generaltableau“ vom 16. April 1819 (Anlage 85 des erwähnten Schneiderschen Buches) 568 Offiziere und 67 Mann die erste und 3208 Offiziere und 5928 Mann die zweite Klasse erhalten.

Eine eigenartige Erscheinung war das Auftreten der sogenannten „Erbberechtigten“; es gab nämlich eine größere Zahl Kämpfer, die für das eiserne Kreuz vorgeschlagen waren, daselbe aber nicht hatten bekommen können; über diese wurden nun Listen geführt, und wenn ein Inhaber des Ehrenzeichens starb, mußte dieses abgeliefert werden und gelangte dann an einen der Vorgesetzten, die man nun mit dem Namen „Erbberechtigte“ zu bezeichnen pflegte, zur Ausgabe. So konnten im Laufe der Jahre noch eine Menge verdienstvoller Leute berücksichtigt werden; erst 1839 waren alle befriedigt, und es ergab sich nun, daß nachträglich noch 844 Offiziere und 6084 Mannschaften bedacht worden waren.

So war also eine sehr große Zahl von Kämpfern, die sich ausgezeichnet hatten, von ihrem Könige durch Verleihung dieses Ehrenzeichens geehrt worden. Aber auch derer, die den Ehrentod vor dem Feinde gefallen waren und die also für das eiserne Kreuz nicht mehr in Frage kommen konnten, gedachte der König; er ordnete nämlich am 5. Mai 1813 an, daß zum Gedächtnis aller Gefallenen in der betreffenden Regimentskirche ein Denkmal errichtet werden

sollte. Und eine weitere Ehrung wurde am 3. Juni 1814 angeordnet, an welchem Tage nämlich die Fahnen und Standarten derjenigen Truppenteile, die vor dem Feinde gestanden hatten, das eiserne Kreuz in die Spitze erhielten; gleichzeitig erhielten es übrigens Blücher und Hardenberg, die in den Fürstenstand erhoben wurden, in ihre neu blasonierten Wappen.

Am 19. Juli 1870, als eben der Krieg mit Frankreich ausgebrochen war, wurde das eiserne Kreuz dann erneuert; es sollte auch nun wieder in zwei Klassen und als Großkreuz zur Verleihung kommen, und es unterschied sich auch in der Form nur wenig von dem der Befreiungskriege, insofern nämlich nur, als die damals glatte Vorderseite nun ein „W.“ mit der Krone, darunter die Jahreszahl 1870, erhielt. Die Zahl derjenigen, die im Kriege 1870/71 diese Auszeichnung erhalten haben, ist natürlich größer als im Befreiungskriege. Doch ist es auch jetzt für alle ein Ansporn gewesen, Hervorragendes zu leisten, und sind auch jetzt die mit dem eisernen Kreuze Ausgezeichneten allgemeiner Hochachtung begegnet.



Peter der Große und die Jesuiten

Von Friedrich Dufmeyer in Potsdam



os autem imus gaudentes“ — so schrieb der Jesuitenpater David in einem Berichte über die Ummwälzung in Moskau und über die plötzliche Vertreibung der Väter der Gesellschaft Jesu: „Wir aber gehen freudig, dieweil wir für würdig befunden sind, für den Namen Jesu Schande zu erleiden.“ Am 12. Oktober 1689 war es den beiden Missionaren des römisch-deutschen Kaisers, den Jesuitenvätern Georg David und Tobias Tichanowski, feierlich eröffnet worden, daß der all-russische Patriarch die zarischen Majestäten inständig gebeten habe, die Jesuiten nicht länger in Moskau zu dulden. Nach einer ihnen huldvoll gewährten Frist von zwei Tagen sollten die beiden Patres auf zarischem Gefährte unter militärischer Bedeckung von dannen ziehen.

Die Katholiken begegneten seit Menschengedenken in Moskau mißgünstiger Einschränkung. Der Abgesandte Kaiser Maximilians, Freiherr von Herberstein, der 1517 nach Moskau kam, berichtet in seinem berühmten Rejsewerke, daß die Russen die Päpste und die römischen Katholiken für Schismatiker halten und ärger als die Tataren hassen. Adam Nlearius, der 1633 und 1635 mit der Gesandtschaft des Herzogs von Holstein nach Moskowien und nach Persien reiste,